

**TAUCHCLUB
BERNER OBERLAND**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	NAME UND SITZ.....	3
Art. 2	ZWECK UND AUFGABEN	3
Art. 3	MITTEL DES CLUBS	4
Art. 4	MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 6	ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 7	DIE ORGANE DES TCBeO.....	6
Art. 8	DIE HAUPTVERSAMMLUNG	6
Art. 9	DER VORSTAND	7
Art. 10	AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER.....	9
Art. 11	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG.....	9
Art. 12	VEREINSANLÄSSE	9
Art. 13	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
Art. 14	DIE RECHNUNGSREVISOREN	10
Art. 15	DAS VEREINSJAHR.....	10
Art. 16	HAFTBARKEIT	10
Art. 17	AUFLÖSUNG DES TCBeO.....	10
Art. 18	GERICHTSTAND	11
Art. 19	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Art. 1 NAME UND SITZ

Der Tauchclub Berner Oberland (im Folgenden: TCBeO) ist ein Verein im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Geschäftssitz in Hilterfingen. Der TCBeO wurde am 7. Dezember 2018 von 23 Tauchsportinteressierten gegründet. Der TCBeO kann sich Verbänden und Organisationen anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt. Organisatorisch ist der TCBeO dem Dive Center Thunersee angeschlossen und wird von diesem unterstützt.

Art. 2 ZWECK UND AUFGABEN

- a. Der TCBeO bezweckt die Förderung des Tauchsports für alle Arten des Tauchens: Gerätetaucher und Freitaucher, vom Anfänger bis zum Professional, von Kindern bis Senioren und vom Sporttaucher über Technische Taucher bis hin zum Tauchen mit Rebreather. Jeder Taucher ist im Verein willkommen.
- b. Der TCBeO bezweckt die Pflege der Kameradschaft in einem familiären Umfeld.
- c. Der TCBeO fördert die taucherischen Kompetenzen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verbände und der RSTC (Recreational Scuba Training Council) Standards.
- d. Der TCBeO vertritt die Interessen seiner Mitglieder und alle mit dem Tauchsport zusammenhängenden Interessen, soweit diese mit dem Zweck des Clubs zu vereinbaren sind.
- e. Der TCBeO respektiert die geltenden Gesetze und Reglemente, insbesondere auch bezüglich der Erhaltung der Fauna, Flora und der archäologischen Fundstellen in den Gewässern und setzt sich für die Erhaltung der Gewässer ein. Er verbietet die Unterwasserjagd.
- f. Der TCBeO verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- g. Der TCBeO legt Wert auf ein sicheres Tauchen ohne Wettbewerb um Tiefe oder andere Rekorde.
- h. Die Mitglieder des TCBeO treffen sich regelmässig zum Tauchen, Trainieren und für andere Aktivitäten, an welchen auch Familienmitglieder/Nichttaucher jederzeit herzlich willkommen sind.
- i. Der TCBeO ist bereit, auf Anfrage an Rettungs- und Hilfsaktionen mitzuwirken an welchen Taucher zweckmässig eingesetzt werden können. Die Verantwortung obliegt dem vom Koordinator Veranstaltungen ernannten Dive Leader und die Einhaltung der anwendbaren Standards (insbesondere des jeweiligen Tauchverbands bzw. RSTC Standards) wird durch ihn sichergestellt.
- j. Der Vorstand des TCBeO setzt sich dafür ein, dass seine Aktiv- und Ehrenmitglieder Tauchprodukte und Tauchdienstleistungen vergünstigt beziehen können.

Art. 3 MITTEL DES CLUBS

Die finanziellen Mittel des TCBeO werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring-Einnahmen, Einnahmen aus Internet-Dienstleistungen (wie z. B. Bannerwerbung) und Aktivitäten bereitgestellt.

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Der TCBeO besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Aktivmitglieder:

- Erwachsene
- Schüler/Lehrlinge/Studenten
- Dive Leader des Dive Center Thunersee

Passivmitglieder

Ehrenmitglieder

- a. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die nach Absolvieren der taucherischen Grundausbildung stufengerecht im TCBeO den Tauchsport ausüben möchten. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- b. Die Aktivmitglieder unterteilen sich in Erwachsene (Personen über 18 Jahre) und Schüler (ab dem 10. Altersjahr) sowie Lehrlinge und Studenten (maximal bis zur Vollendung des 21. Altersjahres).
- c. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCBeO. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, werden aber über das Clubleben orientiert und zu besonderen Anlässen eingeladen.
- d. Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder erhalten eine Mitgliederkarte, welche zum Bezug von Vergünstigungen im Shop und bei Kursen/Events des Dive Center Thunersee berechtigen. Die Benefits werden vom Dive Center Thunersee definiert (separate Aufstellung).
- e. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den TCBeO und dem Tauchsport besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, ernannt. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- f. Dive Leader des Dive Center Thunersee erwerben automatisch den Aktiv-Status beim Tauchclub Berner Oberland, sind dabei jedoch beitragsbefreit.
- g. Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages gemäss Anhang I zu diesen Statuten.

Art. 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- a. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- c. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.
- d. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Neumitglied automatisch, die Statuten des TCBeO anzuerkennen und zu befolgen.
- e. Neue TCBeO-Mitglieder zahlen bei ihrer Aufnahme die Jahresgebühr pro rata temporis. Der Monat der Aufnahme ist voll zu begleichen.
- f. Ein OWD Schüler des Dive Center Thunersee kann Mitglied des TCBeO im laufenden Geschäftsjahr werden und ist vom Beitrag befreit.
- g. Die Mitgliedschaft der Dive Leader des Dive Center Thunersee endet automatisch und mit sofortiger Wirkung nach Beenden der Zusammenarbeit mit dem Dive Center Thunersee.
- h. Aufnahmekriterien:
 - Validiertes Brevet einer vom RSTC anerkannten Tauchorganisation.
 - Ärztliche Tauchtauglichkeitsbescheinigung, welche nicht länger zurückliegt:
Bis zum 40. Lebensjahr: 2 Jahre
Ab dem 40. Lebensjahr: 1 Jahr
 - Beleg über die letzten zwei Tauchgänge (Kopie des Logbuches vergleichbar)
 - Erreichen des Mindestalters von 10 Jahren
 - Bei minderjährigen oder unmündigen Interessenten muss der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch unterschreiben

Art. 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des TCBeO.
- b. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt wird genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen dem TCBeO gegenüber erfüllt sind. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Jahresgebühr pro rata temporis.
- c. Handelt ein Mitglied den Interessen des TCBeO zuwider oder stört das Vereinsleben trotz Ermahnung nachhaltig oder kommt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCBeO nicht nach, so kann es auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Ein von der Hauptversammlung gefällter Entscheid kann vor Gericht nicht angefochten werden.
- d. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem TCBeO. Geschuldete Beiträge müssen in jedem Fall entrichtet werden.

Art. 7 DIE ORGANE DES TCBeO

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- a. Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des TCBeO. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern und findet im ersten Quartal des laufenden Vereinsjahres statt.
- b. Der Termin wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus elektronisch mitgeteilt. Der Einladung sind eine Traktandenliste und Anträge beizulegen.
- c. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder durch Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- d. Jede Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- e. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht gestattet.
- f. Anträge durch Vereinsmitglieder sind bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die verspätet oder erst während der Hauptversammlung eingereicht werden, entscheidet sie selbst.
- g. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich für Statutenänderungen und Ausschlüsse des TCBeO.
- h. Der Präsident leitet die Versammlung.
- i. In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:
 - Wahl der Stimmenzähler.
 - Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 - Abnahme der Jahresberichte.
 - Abnahme der Jahresrechnung.
 - Abnahme des Budgets.
 - Entlastung des Vorstandes (Décharge).
 - Wahlen:
 - Wahl/Bestätigung des Präsidenten.
 - Wahl/Bestätigung des übrigen Vorstandes.
 - Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Änderung der Statuten.
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - Aufsicht über den Vorstand

- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte gemäss Traktandenliste und rechtzeitig eingereichter Anträge der Mitglieder, sofern diese nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.
- j. Traktanden einer ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens:
- Präsenzliste
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll der letzten HV
 - Jahresbericht des Präsidenten und Leiter Veranstaltungen
 - Budget und Jahresrechnung
 - Bericht der Rechnungsrevisoren
 - Décharge-Erteilung
 - Mitgliederbeiträge
 - Wahlen
 - Mutationen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Tätigkeitsprogramm
 - Anträge der Mitglieder (gemäss Art. 8 Bst. f)
 - Diverses
- k. Der Vorstand kann bei Bedarf die Traktandenliste erweitern.

Art. 9 DER VORSTAND

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, welche durch die Hauptversammlung gewählt/bestätigt werden. Drei der fünf Vorstandsmitglieder kommen aus dem Staff-Pool des Dive Center Thunersee. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar beziehungsweise können wieder bestätigt werden.

Es sind dies:

- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Koordinator Veranstaltungen
- a. Die Funktionen des Präsidenten oder Vize-Präsidenten, des Kassiers oder Sekretärs sind Staff-Mitglieder des Dive Center Thunersee. Der Koordinator Veranstaltungen ist ein Staff-Mitglied des Dive Center Thunersee.

- b. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Präsident bietet zu den Sitzungen auf. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand innert 10 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse und Besprechungsthemen der Vorstandssitzungen werden mittels Protokoll festgehalten.
- c. Tritt infolge Wegzug, längerer Krankheit, Todesfall oder ähnlicher Gründe eine Vakanz auf, ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Amt bis spätestens zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung provisorisch zu besetzen.
- d. Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse dem Präsidenten übertragen. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen ernennen, welche unter seiner Aufsicht stehen.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- f. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- g. Beschlüsse über die Aufnahme von neuen Mitgliedern sind auf dem Zirkularweg möglich. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist darüber jedoch im Rahmen einer Sitzung zu entscheiden. Ein über den Zirkulationsweg entschiedenes Aufnahmegesuch gilt als bewilligt, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder mit einfachem Mehr entschieden haben.
- h. Sämtliche Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres sind vom Präsidenten und Vize-Präsidenten vor der Zahlung zu visieren.
- i. Kompetenzen des Vorstandes:
 - Einberufen, Durchführen und Protokollieren der HV
 - Aufnahme neuer Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien (Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft)
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen
 - Überwachen der Tätigkeit der Arbeitsgruppen
 - Festlegen der Bestimmungen zur Durchführung von Anlässen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen
 - Bereinigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Mutationen
 - Finanzkompetenz in Höhe von CHF 2'500.- pro Vereinsjahr für nicht-budgetierte Ausgaben
- j. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 10 AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

a) Der Präsident

Er leitet die Versammlungen und Vorstandsitzungen und sorgt für die Anwendung der Statuten, Reglemente und Vorschriften. Bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und vertritt den TCBeO gegen aussen. Er verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung. Bei unerwarteten Ereignissen im Vereinswesen ist er die erste Kontaktperson für die Medien. Er ist das Bindeglied zum Dive Center Thunersee in Bezug auf die Vereinsführung.

b) Der Vize-Präsident

Er vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten. Es können ihm weitere Aufgaben vom Vorstand übertragen werden. Er unterstützt den Koordinator Veranstaltungen in seinen Aufgaben.

c) Der Sekretär

Er führt das Protokoll an Versammlungen und Vorstandsitzungen. Er erledigt die Vereinskorrespondenz. Er unterstützt die IT bei ihren Aufgaben.

d) Der Kassier

Er verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er führt eine zweckmässige Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet diese vor der Hauptversammlung den Revisoren zur Kontrolle. Er führt auch die Mitgliederkartei.

e) Der Koordinator Veranstaltungen

Er ist verantwortlich für Tauchveranstaltungen, Ausflüge und Training. Er kann für gewisse Aufgaben Mitglieder zu Hilfe nehmen. Er ist das Bindeglied zwischen dem Dive Center Thunersee in Bezug auf Dive Leader Einsätze und Dive Event Planungen.

Art. 11 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich mit dem Vize-Präsident.

Art. 12 VEREINSANLÄSSE

Vereinsanlässe werden ausschliesslich innerhalb der allgemein anerkannten Sporttauchlimiten und Regeln durchgeführt. Dabei gelten die von den Sporttauchverbänden anerkannten Tauchlimiten und Regeln. Jedes Mitglied ist sowohl für das Einhalten der Limiten und Regeln seines brevetierenden Tauchverbandes als auch für ein niveaugerechtes Tauchen selbst verantwortlich.

Art. 13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 14 DIE RECHNUNGSREVISOREN

An der jährlich durchgeführten HV werden jeweils zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie haben vor der Hauptversammlung die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie können jederzeit Einblick in die Belege und Rechnungsführung nehmen. Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Ersatzrevisor rückt entweder regulär oder bei einer Revisoren-Vakanz nach.

Art. 15 DAS VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Im Gründungsjahr ist das Vereinsjahr verlängert ab Datum Gründungsversammlung bis 31. Dezember 2019.

Art. 16 HAFTBARKEIT

Der TCBeO übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keine Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Clubtätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder des TCBeO sind selber verantwortlich für eine auf die Sportart Tauchen abgestimmte persönliche Versicherungsdeckung.

Weder der TCBeO noch das Dive Center Thunersee haften für Unfälle, welche durch unsachgemässe Handhabung von Ausrüstungsgegenständen und Anlagen entstehen.

Art. 17 AUFLÖSUNG DES TCBeO

Die Auflösung des Vereins erfordert eine zweidrittel Mehrheit der an der HV teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung geht das ganze Clubvermögen an eine Vereinigung ähnlicher Zielsetzung oder an die Wohlfahrt.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen (Art. 77 ZGB), wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Name, Logo, Internetauftritt und damit verbundene Rechte und Pflichten verbleiben beim Dive Center Thunersee.

Art. 18 GERICHTSTAND

Sitz und Gerichtstand ist Thun.

Art. 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 - 79 des ZGB. Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 7. Dezember 2018 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hilterfingen, den 7. Dezember 2018

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

ANHANG I: Mitgliederbeiträge

Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge betragen:

Aktivmitglieder

Erwachsene ab 18 Jahren	CHF 100.00
Schüler	CHF 50.00
Lehrlinge/Studenten bis max. zur Vollendung des 21. Altersjahrs	CHF 50.00
Dive Leader des Dive Center Thunersee	beitragsbefreit
Absolventen OWD gemäss Art. 5 Bst. f	beitragsbefreit
Passivmitglieder gemäss Art. 4 Bst. c	CHF 30.00
Ehrenmitglieder gemäss Art. 4 Bst. e	beitragsbefreit

Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit (vgl. Art. 9 Bst. j)